

BEHINDERUNG

Steuervergünstigungen: So können Menschen mit Behinderung Steuern sparen

Für Menschen mit Behinderungen hat der Gesetzgeber zahlreiche Möglichkeiten vorgesehen, die entstehenden Kosten der Behinderung steuerlich abzusetzen. Diese Möglichkeiten werden jedoch oft nicht genutzt. Der folgende Beitrag zeigt, wo Steuern eingespart werden können.

1. Privatfahrten bei Behinderung steuerlich absetzen

Behinderter Mensch können ihre Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung absetzen:

- Bei einem Grad der Behinderung (GdB) ab 80 oder einem GdB ab 70 mit dem Merkzeichen „G“ können Betroffene alle behinderungsbedingten Fahrten nachweisen oder aber pauschal mit 900 EUR geltend machen (3.000 km x 0,30 EUR).
- Falls im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ enthalten ist, dürfen neben den behinderungsbedingten Fahrten auch alle Fahrten zu Freizeit-, Erholungs- und Besuchszwecken bis zu insgesamt 15.000 km mit 0,30 EUR je km abgesetzt werden. In diesem Fall müssen aber die Fahrten im Einzelnen aufgelistet und glaubhaft gemacht werden.

900 EUR pauschal absetzbar

Hier müssen die Fahrten aufgelistet und glaubhaft gemacht werden

2. Behinderten-Pauschbetrag sichern

Je nach dem Grad der Behinderung werden unterschiedliche Behinderten-Pauschbeträge gewährt:

- Liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 25 vor, dann besteht ein Anspruch auf einen Behinderten-Pauschbetrag zwischen 310 EUR (GdB 25) und 1.420 EUR (GdB 95 und 100), auf den das Finanzamt eine zumutbare Belastung nicht anrechnet.
- Bei Hilflosigkeit und Blindheit beträgt der Pauschbetrag sogar 3.700 EUR.
- Bei einem GdB zwischen 25 und unter 50 gibt es den Pauschbetrag nur, wenn
 - wegen der Behinderung eine Rente bezogen wird oder
 - wenn die Behinderung zu einer Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer Berufskrankheit beruht.

PRAXISHINWEIS | Im Steuerhauptformular müssen die erforderlichen Angaben gemacht werden und zum Nachweis sollte der Schwerbehindertenausweis (GdB ab 50) oder den Feststellungsbescheid des Versorgungsamts (GdB unter 50) beigelegt werden.

Der Behinderten-Pauschbetrag dient zur Abgeltung aller laufenden Aufwendungen, die für Ihre Behinderung typisch sind. Entstehen aufgrund der Behinderung einmalige und außerordentliche Aufwendungen, können diese zusätzlich zum Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art geltend gemacht werden.

Mit dem Pauschbetrag sind nicht alle Aufwendungen abgegolten

3. Behinderten-Pauschbetrag oder tatsächliche Kosten?

Sind durch die Behinderung Kosten entstanden, die über dem Behinderten-Pauschbetrag liegen, kann beim Finanzamt auch den Abzug dieser höheren Kosten beantragt werden. Manko: Das Finanzamt zieht anders als beim Behinderten-Pauschbetrag von diesen als außergewöhnliche Belastung abziehbaren tatsächlichen Kosten der Behinderung eine zumutbare (Eigen-)Belastung ab.

■ Beispiel

Es liegt eine Behinderung mit einem Grad von 75 vor. Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt hier 1.060 EUR. Der Betroffene mussten jedoch 2.000 EUR aus eigener Tasche für Kosten im Zusammenhang mit der Behinderung zahlen. Das Finanzamt hat eine zumutbare (Eigen-)Belastung von 1.200 EUR berechnet.

	Behinderten-Pauschbetrag	Tatsächliche Kosten
Kosten im Zusammenhang mit der Behinderung	1.060 EUR	2.000 EUR
Zumutbare Eigenbelastung	0 EUR	./ 1.200 EUR
Tatsächlich abziehbar	1.060 EUR	800 EUR

Folge: In diesem Fall sollte man beim Behinderten-Pauschbetrag bleiben und nicht darauf pochen, die tatsächlichen Krankheitskosten geltend zu machen

Wahlrecht richtig ausüben

4. Diabetiker: Höherer GdB und mehr Steuervorteile

Bei Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) wird ein Grad der Behinderung (GdB) zuerkannt. Grundlage dafür sind die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit“. Aufgrund dieser Anhaltspunkte wurde bisher auch dann nur ein GdB von 40 zuerkannt, wenn der Patient zwei und mehr Insulininjektionen pro Tag benötigt. Das SG Düsseldorf hat aber entschieden, dass die Anhaltspunkte nicht mehr dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechen und in diesem Fall ein GdB von 50 bis 60 festzustellen ist (SG Düsseldorf 5.3.03, S 31 SB 388/01).

Diabetiker haben Anspruch auf höheren Grad der Behinderung

PRAXISHINWEIS | Falls also ein Diabetiker mindestens zwei Insulininjektionen pro Tag benötigt und bisher lediglich einen GdB von 40 vorliegt, sollte beim Versorgungsamt einen GdB von mindestens 50 beantragt werden. Dann erhöht sich der Behinderten-Pauschbetrag von 430 auf 570 EUR.

PRAXISHINWEIS | Ermuntern Sie Ihren Mandanten, psychologische Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn Sie den Eindruck gewinnen, dass sich Belastungen, Persönlichkeitsveränderungen oder Auffälligkeiten entwickeln. Dies ist besonders wichtig, da bereits vorhandene Krankheiten durch psychische Belastungen verschlimmert werden oder sich neue Krankheitsbilder (z.B. Angststörungen) entwickeln können.

Scheu vor
psychologischer
Hilfe nehmen

CHECKLISTE / So recherchieren Sie die wichtigsten Fakten

- Seniorenabteilungen sind Ländersache. Über das Vorhandensein oder den geplanten Aufbau solcher Abteilungen informiert auf Anfrage das Justizministerium/die Landesjustizverwaltungen des Bundeslandes und ergänzend die Anstaltsleitungen.
- Erfragen Sie frühzeitig die konkreten Aufnahmebedingungen (vgl. oben S. 70) und prüfen Sie Eignung und bisheriges Haftverhalten.
- Frühzeitiges Einholen von Dokumenten und ärztlichen Attesten oder hausärztlichen Empfehlungen, die einen Antrag auf Aufnahme/Verlegung unterstützen können.
- Früher Einbezug der Angehörigen des Mandanten: Informieren Sie über die Möglichkeiten und motivieren Sie diese, auf den Mandanten bei der Frage nach Verlegung einzuwirken, ihn zu unterstützen und gegebenenfalls Ängste zu nehmen.
- Entstehen größere Distanzen (Seniorenabteilung weiter entfernt), sollten Angehörige trotzdem dorthin reisen bzw. mühelos den Kontakt aufrechterhalten können.
- Technische Infrastruktur der Abteilung (z.B. Internettelefonie) erfragen, die den Insassen gegebenenfalls auch den visuellen Kontakt zu Angehörigen via Videoübertragung möglich macht.

6. Ein Anwalt ist nicht notwendig

Meist geht der Wunsch auf Aufnahme oder den Wechsel in eine Seniorenabteilung vom Mandanten aus. Einen entsprechenden Wunsch kann er gegenüber der Anstaltsleitung oder dem dortigen Sozialdienst äußern, sodass es zunächst keine juristisch nennenswerten Hürden geben mag. Grundsätzlich ist daher keine anwaltliche Hilfe erforderlich. Wünscht der Mandant eine aktive Unterstützung, die gegebenenfalls mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist (Kontaktaufnahme mit der JVA, behandelnden Ärzten, Korrespondenz mit den JVA/Landesjustizverwaltungen) und auch juristische Prüfung erfordert, sollte sich der Rechtsanwalt auch Gedanken um seine Vergütung machen.

In einer kommenden Ausgabe stellen wir verschiedene Varianten vor, welcher erhöhte Aufwand anfallen und welche Vergütung dabei abgerechnet werden kann.

Vergütungsfrage für
anwaltliche Tätigkeit
rechtzeitig klären